

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll Ihnen nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl wir es mit größter Sorgfalt erstellt haben, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## Sachstand Bagatellgrenze - ab 01.01.2020

### 1. Das gilt laut § 6 Abs. 3a UStG

Der Gesetzgeber hat zum 01. Januar eine Bagatellgrenze von über 50 € für das Einkaufen mit der Mehrwertsteuer-Rückerstattung an der Schweizer Grenze und für das Tax-Free-Shopping an Flughäfen und anderen Grenzen festgesetzt.

- Die Regelung gilt ab dem 01.01.2020 und mit dem genannten Rechnungsdatum auf dem Beleg.
- Kaufsummen für Waren mit unterschiedlichen Steuersätzen (7 % oder 19 % Mehrwertsteuer) können auf einem Beleg zusammengerechnet werden.
- Weiterhin sind bestimmte Warengruppen für das Erreichen der Bagatellgrenze ausgeschlossen, wie beispielsweise Auto- und Bootszubehör.
- Es konnte keine Übergangsfrist durchgesetzt werden.

### 2. Das sollte ein Einzelhändler tun

Bis zum 31. Dezember 2019 greift keine Bagatellgrenze und anschließend gibt es keine Übergangsfrist – daher ist es wichtig, dass Sie sich innerhalb kurzer Zeit vorbereiten.

- Informieren Sie insbesondere Ihre ausländischen Kunden.
- Weisen Sie mit dem Beginn des Einkaufs auf die Bagatellgrenze hin; Die Mehrwertsteuerrückerstattung erfolgt ab 50,01 Euro. Nutzen Sie Ihre Website, Schilder im Eingangsbereich, Mitarbeiter oder sonstiges.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter und geben Sie Abhandlungsmöglichkeiten vor.
- Überlegen Sie sich den Umgang mit den folgenden ungeklärten Fragen im Hinblick auf die reibungslose Abhandlung der Mehrwertsteuerrückerstattung und in Bezug auf die Interpretation der Umsatzsteuerprüfung in Ihrem Geschäft.

### 3. Das ist noch zu klären

Die Handhabung der Bagatellgrenze unterliegt derzeit einer uneinheitlichen Interpretation in folgenden Punkten.

- **Die Handhabung von zwei Kassenbelegen in Summe**  
In der Gesetzgebung „Gesamtwert der Lieferung“ Nr. 3 des § 6 Abs.3a UStG ist nicht geklärt, ob zwei Kassenbelege die aus demselben Geschäft stammen und am selben

Tag generiert wurden und dabei einen Gesamtwert von über 50 Euro ausweisen, als Gesamtwert für die Mehrwertsteuerrückerstattung zulässig werden. Fraglich bleibt, ob zwei Belege in Summe Mehrwertsteuerrückerstattungsfähig sind.

- **Der Umgang mit „alten - abgestempelten“ Mehrwertsteuerrückerstattungsformularen.**

Nachdem die Formulierung „Lieferung“ gewählt wurde, ist nach menschlichem Ermessen davon auszugehen, dass abgestempelte Mehrwertsteuerrückerstattungsformulare aus den Jahren 2019 und älter, die die Wertgrenze von 50 Euro nicht überschreiten, auch im Jahr 2020 noch eingelöst werden können, da die Lieferung 2019 oder früher stattfand. Zu dieser Zeit war die Wertgrenze noch nicht anzuwenden. Abschließend hat sich das Bundesfinanzministerium aber noch nicht geäußert. Daher besteht ein Restrisiko bei der Einlösung bis zur Klarstellung des Finanzministeriums.

Bundeseinheitlich muss geklärt werden, ob für Lieferungen unter 50 Euro, die 2019 erfolgten, bei einer Ausfuhr im Jahr 2020 eine Erstattung der Mehrwertsteuer zugelassen ist. Dies bedeutet, dass bei Kauf und Ausfuhr am 31.12.2019 Verkäufe unterhalb der Wertgrenze rückerstattungsfähig sein sollten. Ab dem 01.01.2020 nicht mehr.

Unsicherheiten bestehen ebenfalls bei Käufen von Touristen (entsprechend der dreimonatigen Ausfuhrfrist gemäß § 6 Abs. 3a Nr. 2), die am 31.12.2019 Waren mit einem geringeren Betrag als die Wertgrenze kaufen, aber die Ausfuhr im Rahmen des Rückflugs im Jahr 2020 abstempeln.

- **Das Erreichen der Wertgrenze mit (Getränke-)Pfandzahlungen.**

Nach menschlichem Ermessen gehört zur Lieferung auch das Pfand und somit sollte dies bei der Wertgrenze berücksichtigt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass beim Einlösen des Pfandes der Zahlbetrag und damit der Kassenschein sinkt. Falls dies zum Unterschreiten der Wertgrenze führen sollte, ist zu überlegen, ob das Pfand separat ausbezahlt wird. Es bleibt ein Restrisiko.

- **Die Abhandlung von Gutscheinen**

Nach bestehender Rechtslage lösen Mehrzweckgutscheine zum Zeitpunkt des Kaufs des Gutscheins keine Mehrwertsteuer aus, da sie wie Geldsurrogat zu bewerten sind.

Bei Ein-Zweck-Gutscheinen von Firmen, die ausschließlich Waren mit einem Steuersatz an einem Standort verkaufen, wird hingegen bereits beim Verkauf des Gutscheins die Mehrwertsteuer erhoben. Nachdem unklar ist, ob bei Einlösung des Gutscheins die Wertgrenze tangiert ist, liegt wie beim Pfand der Umgang derzeit in eigenem Ermessen (Buchung zweier Vorgänge: Auszahlung des Gutscheins und danach Kauf der Ware). Bei Einzweckgutscheinen wird zwar eine Lieferung zum Zeitpunkt des Gutscheinkaufs, also gegebenenfalls 2019 fingiert, aber zu welcher Sichtweise die Finanzverwaltung kommt ist gegenwärtig unklar. Eine Erstattung der Mehrwertsteuer könnte folglich risikobehaftet sein.

Grundsätzlich sollte die bestehende Rechtslage durch die neue Wertgrenze nicht in Abrede gestellt werden. Firmen können so ausschließlich Mehrzweckgutscheine ausstellen, möglicherweise mit der Konsequenz, dass sie vorher auch noch neue Artikel mit ins Sortiment aufnehmen, um Artikel sowohl mit dem Regel- wie auch reduzierten Steuersatz anzubieten. Konkret kann das für ein Textilgeschäft bedeuten, noch Zeitschriften oder Lebensmittel aufzunehmen.

## **Abschließender Hinweis**

Das Bundesfinanzministerium wurde aufgefordert, die offenen Fragen zu beantworten. Erste Signale haben ergeben, dass Anfang 2020 ein Treffen der Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium geben wird. Achtung: Ein nach dem 01.01.2020 vom Zoll abgestempelter Kassenbeleg, der o.g. Fragen betrifft, bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Rückerstattung erfolgen kann. Es wird lediglich die Ausfuhr der Ware bestätigt, nicht die steuerrechtliche Anerkennung.

**Sobald weitere Informationen bereitstehen, werden Sie umgehend über den Handelsverband Südbaden informiert.**